

Reglement Sportplatz Gspon – Staldenried Ottmar Hitzfeld GsponArena

I. Abschnitt

EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1 - Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Reglementbestimmungen bilden folgende Bereiche der Verwaltung des Sportplatzes in Gspon/Staldenried:

1. Benützungsordnung;
2. Betriebsordnung;
3. Unterhaltsordnung;
4. Bauordnung;
5. Gebührenordnung.

Art. 2 - Organe

Die Verwaltung des Sportplatzes Gspon/Staldenried obliegt:

1. dem Gemeinderat von Staldenried;
2. der Sportplatzkommission (1 Vertreter Gemeinderat, 1 Vertreter FC Gspon, Sportplatzwart).

Die vorhandene Sportanlage soll derart genutzt werden und belastet werden, dass genügend Zeit für die Erholung des Spielfeldes verbleibt. Sobald eine Überbeanspruchung des Spielfeldes festgestellt wird, müssen die höchstzulässigen Benutzungszeiten entsprechend reduziert werden.

Art. 3 - Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Belange der Sportplatzverwaltung, soweit durch die vorliegenden Reglementbestimmungen nicht andere Organe als zuständig erklärt werden.

Art. 4 - Sportplatzkommission

Der Gemeinderat ernennt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Sportplatzkommission, welcher der mit der Sportplatzverwaltung beauftragte Gemeinderat vorstehen soll.

Die Sportplatzkommission besteht aus drei Mitgliedern: einer Vertretung der Gemeinde (Kommissionspräsident/-in), einer Vertretung des FC, sowie dem Platzwart.

Art. 5 - Sportplatzwart

Der Gemeinderat bestimmt einen Sportplatzwart.

Soweit dienstvertraglich nicht abweichend geregelt, untersteht das Dienstverhältnis des Sportplatzwartes dem kommunalen Personalreglement (Gemeindewerkslohn).

Die Aufgaben und Pflichten des Sportplatzwartes sind folgende:

- Frühjahrskontrolle nach der Wintersaison sowie Herbstkontrolle nach der Fussballsaison: Bestandesaufnahme des Platzes;
- Allfällige Schadenmeldungen an den Gemeinderat;
- Pflege des Spielfeldes während der Fussballsaison gemäss Vorgaben des Platzherstellers;
- Pflege und Unterhalt der Maschinen;
- Rapportwesen: Stundenaufwand des Sportplatzwartes, Zusammenstellung der Kosten (Benzin etc.), Rapport über das Benützungswesen.

II. Abschnitt

BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 6 - Benützungsort

Der Sportplatz, sowie seine Anlagen und Einrichtungen, dienen hauptsächlich der Ausübung des Fussballbetriebes (Meisterschafts- und Cupspiele).

Ausnahmsweise können Teile des Sportplatzes zu anderen Zwecken genutzt werden. Festanlässe sind im Sommer auf dem Sportplatz untersagt. Im Winter sind Anlässe auf dem Sportplatz nur bei genügender Schneedecke und entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erlaubt. Es ist strengstens verboten, auf dem Platz zu Rauchen, Feuer zu entfachen sowie Glasflaschen und spitze Werkzeuge zu verwenden.

Art. 7 - Benützungsberechtigung

Folgende Gemeinschaften, Vereine und Personen, welche zur sportlichen Betätigung auf die Sportplatzanlage Gspon angewiesen sind, werden zur Benützung des Sportplatzes zugelassen:

1. Schulen von Staldenried;
2. Sportvereine von Staldenried;
3. Gemeinschaften und Personen von Staldenried und solche, die zu Staldenried engere Beziehungen unterhalten;
4. Mieter der Gruppenunterkunft Gspon.

Im Rahmen sportlicher Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gemeinschaften werden diese zur Benützung des Sportplatzes zugelassen.

Art. 8 - Benützungsbewilligung

Die Bewilligung zur Sportplatzbenützung erteilt der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 9 - Bewilligungsrichtlinien

Bei Erteilung von Bewilligungen ist vorab den Bedürfnissen der Schulen und der Sportvereine von Staldenried Rechnung zu tragen.

Die Bewilligung an Sportvereine wird verweigert oder widerrufen, wenn letztere sich nicht den in diesen Reglement umschriebenen Verpflichtungen unterziehen.

Die Bewilligung an weitere Gemeinschaften und Personen sowie die Mieter der Gruppenunterkunft wird erteilt, sofern es die Gegebenheiten (Auslastung des Platzes, Intensität der Beanspruchung usw.) erlauben und die von der Bewilligungsinstanz gesetzten Bedingungen und Auflagen angenommen und eingehalten werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden für die gesamte Sportplatzanlage oder auch nur für Teile davon.

Art. 10 - Terminkalender

Der Sportplatzkommissionspräsident erstellt einen offiziellen Terminkalender der erteilten Bewilligungen, der fortlaufend nachzuführen ist.

Für die Dauer der bewilligten Zeit steht der Sportplatz, gegebenenfalls Teile davon, dem berechtigten Verein oder der berechtigten Gemeinschaft allein zu, anderen Sportplatzbenützern nur im Rahmen der Einwilligung durch den Platzchef des primär berechtigten Vereins und mit Genehmigung des Sportplatzwarts.

III. Abschnitt

BETRIEBSORDNUNG

Art. 11 - Betriebsaufsicht

Der Sportplatzbetrieb untersteht der Aufsicht des Sportplatzwarts. Dessen Weisungen und Anordnungen sind von allen Sportplatzbenützern strengstens zu beachten.

Die Oberaufsicht über den Sportplatzbetrieb steht der Sportplatzkommission zu. An ihre Weisungen und an die nachfolgenden Betriebsvorschriften hat sich der Sportplatzwart in Ausübung seines Aufsichtsrechtes zu halten.

Art. 12 - Sportbetrieb

Das Spielfeld darf grundsätzlich nur für Ballsportspiele benutzt werden.

Art. 13 - Bandenreklamen

Fest montierte Reklametafeln sind auf dem Sportplatz und bei der Netzaufhängung nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

Art. 14 - Spezialregelungen

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen kann die Sportplatzkommission nach Notwendigkeit spezielle Betriebsordnungen erlassen für die Benutzung der Sportanlage.

Die Genehmigung solcher Spezialregelungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

IV. Abschnitt

UNTERHALTUNGSORDNUNG

Art. 15 - Unterhaltspflicht

Die Pflicht zum Unterhalt des Sportplatzes obliegt der Gemeinde, welche dieselbe unter Aufsicht der Sportplatzkommission durch den Sportplatzwart und unter Beizug der Sportplatzbenützung erfüllen lässt.

Art. 16 - Aufgaben des Platzwartes

Der Sportplatzwart besorgt den fachgemässen Unterhalt und die Pflege der gesamten Sportplatzanlagen (Kunstrasenplatz) soweit diese nicht durch die Sportplatzbenützer zu besorgen sind. Im letzteren Falle übt der Platzwart die Aufsicht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Zur Ausführung der Unterhaltsarbeiten stehen dem Platzwart die notwendigen Maschinen und Geräte zur Verfügung.

Art. 17 - Beizug der Sportplatzbenützer

Die Sportplatzbenützer sind verpflichtet, zur Erhaltung einer gut gepflegten Anlage folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die benützte Platzfläche ist zu reinigen.

2. Die Weisungen, wie auf der Infotafel beim Sportplatz beschrieben, sind strikte einzuhalten.
3. Die unmittelbare Umgebung des Sportplatzes ist sauber aufgeräumt zu halten.

Folgende Arbeiten sind von den Hauptbenützern (FC Gspon) auszuführen:

1. Bereitstellen des Spielfeldes;
2. Instandhaltung der Anlagen (Montage Netz Frühjahr, Demontage Netz Herbst), Ab- und Aufräumen der Umgebung.

Art. 18 - Ersatzleistung

Falls die Sportplatzbenützer ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, sind sie gehalten, nach Massgabe der Kostenordnung eine Entschädigung zu entrichten. Diese Entschädigung kann vorschussweise bei Erteilung der Bewilligung zur Sportplatzbenützung erhoben werden und wird zurückerstattet, sofern die Unterhaltspflicht erfüllt wird.

V. Abschnitt

BAUORDNUNG

Art. 19 - Zuständigkeit

Die Anordnung baulicher Massnahmen (Weiterausbau, Renovation usw.) liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, welcher die Sportplatzkommission vorgängig anhört.

VI. Abschnitt

GEBUEHRENORDNUNG

Art. 20 - Art der Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, von den Sportplatzbenützern folgende Gebühren zu erheben:

1. Benutzungsgebühren
2. Unterhalts- und Reinigungsgebühren.

Art. 21 - Benützungsgebühren

Bei Durchführung sportlicher Festanlässe (Fussballturniere, Europameisterschaften, Länderspiele, Turnfeste usw.) auf dem Sportplatz erhebt der Gemeinderat vom Organisator eine Gebühr, deren Höhe er fallweise in angemessenem Verhältnis zu den Einnahmen des Festanlasses und zur Beanspruchung des Sportplatzwerts festlegt.

Art. 22 - Unterhalts- und Reinigungsgebühren

Die Unterhalts- und Reinigungsgebühren (Art. 18 des Reglements) werden auf Antrag des Sportplatzwartes von der Sportplatzkommission von Fall zu Fall und je nach der Grösse der Unterhalts- und Reinigungsarbeiten festgelegt.

VII. Abschnitt**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 23 - Bussen**

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Bussen von CHF 200.00 bis CHF 20'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 24 - Ausschluss der Haftung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Eigentümerhaftpflicht der Gemeinde sind die Sportplatzbenützer für eventuelle Schadenfälle, die ihnen oder Zuschauern zustossen könnten, selber verantwortlich, und sie haben sich selber für diese Risiken versicherungsgemäss zu decken.

Art. 24 - Reglementrevisionen

Der Gemeinderat wird bei Teil- oder Totalrevisionen dieses Reglements vorgängig die Sportplatzkommission und die interessierten Sportvereine anhören.

Art.25 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt ab Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat von Staldenried anlässlich der Sitzung vom _____.

FÜR DEN GEMEINDERAT VON STALDENRIED

Der Präsident: Der Schreiber: